

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0343/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 26 - He All	Datum 09.03.2012	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am -----			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	15.03.2012	Ö

<b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0226/2012 (CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und ödp), Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim <u>hier:</u> Erstellung eines einheitlichen Bebauungsplanes für das Hechtsheimer Gewerbegebiet
Mainz, 12. März 2012  gez. Marianne Grosse  Marianne Grosse Beigeordnete

Die Nutzung von Sonnenenergie auf Dachflächen ist bei Flachdächern in der Regel auch in Kombination mit einer Dachbegrünung durchführbar. Entsprechende Beispiele wurden in der Vergangenheit verschiedenen Bauwilligen bereits vom Umweltamt der Stadt Mainz vorgestellt. Eine Änderung des bestehenden Baurechts in Bezug auf die Dachbegrünungspflicht wird daher zur Erreichung des genannten Zieles als nicht erforderlich angesehen. Darüber hinaus würde der Verzicht einer Dachbegrünung einen zusätzlichen Ausgleichsbedarf auslösen, da die Dachbegrünung in den Bebauungsplänen ausgleichsmindernd angerechnet wurde. Die Feststellung, ob eine Anpassung des bestehenden Baurechts zur Erleichterung von Photovoltaikanlagen zielführend ist, erfolgt letztendlich durch das Umweltamt, welches diesen Zielkonflikt inhaltlich beurteilt und bewertet.

Bezüglich der Regelung von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet wird auf den regelmäßigen Sachstandsbericht im Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim verwiesen.  
Nach fachlicher Einschätzung des Stadtplanungsamtes wird derzeit nicht die Notwendigkeit gesehen, die Anzahl der der Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet

Mainz-Hechtsheim planungsrechtlich zu steuern, da der Gebietscharakter (GE - Zweckbestimmung gemäß § 8 Baunutzungsverordnung [BauNVO]) auch mit den vorhandenen Vergnügungsstätten noch immer gewahrt ist.